

Unter welchen Bedingungen kann die Einsichtnahme verweigert werden?

Die Einsichtnahme kann aufgrund erheblicher therapeutischer Vorbehalte oder erheblicher Rechte Dritter verweigert werden. Dies muss ggf. im konkreten Einzelfall begründet werden können. Der Anspruch auf Einsichtnahme bezieht sich auch auf die gesamte die Patientinnen und Patienten betreffende Patientendokumentation. Eine in früheren Zeiten noch gängige Unterscheidung zwischen rein subjektiven und objektiven ärztlichen Feststellungen in der Dokumentation ist dabei regelmäßig kein Grund mehr für eine Verweigerung. Auch der Hinweis auf Arztbriefen, diesen nicht an die Patientinnen und Patienten weiterzugeben, reicht alleine nicht aus, um eine Weitergabe zu verweigern. Auch in diesen Fällen muss die Verweigerung im Einzelfall therapeutisch begründbar sein.

Was ist sonst noch zu beachten?

Patientinnen und Patienten haben ein Wahlrecht, ob Kopien in Form von Papier oder Datenträgern (z. B. USB-Stick, CD) herausgegeben werden oder eine digitale Übermittlung via Internet/mobiler Netze erfolgen soll. Sichergestellt werden muss immer, dass der richtige (ggfs. der bevollmächtigte) Adressat die Kopien erhält. Eine Übergabe erfordert daher eine Identitätsprüfung, insbesondere bei unbekanntem Abholern durch Vorlage eines Ausweises nebst Vorlage einer Vollmacht im Original. Wenn

Dritte die Anfrage für Patientinnen und Patienten stellen, ist zudem das Erfordernis einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu prüfen.

Die digitale Übermittlung erfordert eine sichere Verschlüsselung des Transportweges. Die Übersendung einer E-Mail mit den enthaltenen sensiblen Patientendaten erfordert hierfür eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung mittels einer speziellen Software oder eines zumindest mit Passwort geschützten Dokumentenanhangs mit separater Mitteilung des Passwortes an den Empfänger.

Ärztinnen und Ärzte sollten eine Herausgabe von Behandlungsunterlagen bzgl. Anlass, Zeit, Umfang und auch eventueller Besonderheiten, aber auch Gründe einer Verweigerung sorgfältig dokumentieren. Eine unrechtmäßige Verweigerung der Herausgabe von Behandlungsunterlagen kann nicht nur berufsrechtliche, sondern insbesondere auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Andreas Wolf
Stellv. Justitiar

Daphne Schmitz
Syndikusrechtsanwältin, Rechtsreferentin

beide: Landesärztekammer Hessen

Fort- und Weiterbildung

Serie: Spotlights Weiterbildung

Was bedeutet „fachliche Eignung“?

Die wichtigsten Fragen zur ärztlichen Weiterbildung kompakt beantwortet.

Die weiterbildungsbefugte Ärztin oder der weiterbildungsbefugte Arzt muss in der abschließenden Beurteilung klar bestätigen, dass die Ärztin bzw. der Arzt fachlich geeignet ist, eigenverantwortlich als Fachärztin oder Facharzt tätig zu sein. Wichtig ist eine eindeutige Formulierung.

Nicht ausreichend sind allgemeine Aussagen wie:

- „... kann sich zur Prüfung anmelden“

- „... hat die Vorgaben der Weiterbildungsordnung erfüllt“
- „... erfüllt die Voraussetzungen für den Erwerb der Bezeichnung“

Weitere FAQ rund um die Weiterbildung:

- für die Weiterbildungsbefugten: www.laekh.de/faq-fuer-wbb
- für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung: www.laekh.de/faq-aerzte-in-wb